

Begleitetes Wohnen

B.04

Ziel und Zweck – Grundsätze

Begleitetes Wohnen vermittelt obdachlosen Personen, respektive Personen mit eingeschränkter Wohnfähigkeit in der Regel für eine befristete Zeit möblierten Wohnraum.

Vorgehen

Die Gemeinde oder die beauftragte Organisation mietet zu diesem Zweck Wohnungen und gibt sie möbliert in Untermiete weiter und stellt ein Betreuungsangebot sicher.

Die Kosten des begleiteten Wohnens können über die Sozialhilfe abgerechnet werden.

Bei der Aufnahme in Begleitetes Wohnen muss sichergestellt werden, dass für Personen ohne Wohnsitz in der Standortgemeinde eine Kostengutsprache bei der zuständigen Gemeinde eingeholt wird.

Bemerkungen

Das Begleitete Wohnen gilt als Anstaltsaufenthalt im Sinne von Artikel 5 ZUG und begründet daher keinen Wohnsitz.

Bei der Bemessung des Grundbedarfs ist zu prüfen, welche Leistungen, die im Grundbedarf enthalten sind, allenfalls bereits mit dem Mietzins bezahlt werden (Kosten für Energie etc.). Der Grundbedarf ist entsprechend anzupassen.

Grundlagen

- Bundesgesetz vom 24.6.1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) Art. 5 SR 851.1